ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 8. April 1998

zur Änderung der Entscheidung 87/293/EWG zur Zulassung von Verfahren der Einstufung von Schweineschlachtkörpern in Irland

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(98/284/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 des Rates vom 13. November 1984 zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schweineschlachtkörper [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3513/93 [2], insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Entscheidung 87/293/EWG [3], zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/362/EG [4], hat die Kommission Verfahren zur Einstufung von Schweineschlachtkörpern in Irland zugelassen.

Die Regierung Irlands hat bei der Kommission die Zulassung der Verwendung von neuen Formeln zur Berechnung des Muskelfleischanteils der Schlachtkörper im Rahmen der in der Entscheidung 87/293/EWG vorgesehenen Einstufungsverfahren beantragt.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 87/293/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Anhang I Teil 1 wird die Formel unter Nummer 3 durch folgende Formel ersetzt:

   „$\hat{y} = 60{,}91 - 0{,}839\ x_1 + 0{,}150\ x_2$“.

2. In Anhang I Teil 2 wird die Formel unter der Nummer 3 durch folgende Formel ersetzt:

   „$\hat{y} = 60{,}30 - 0{,}847\ x_1 + 0{,}147\ x_2$“.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an Irland gerichtet.

Brüssel, den 8. April 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. L 301 vom 20. 11. 1984, S. 1.
[2] ABl. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 5.
[3] ABl. L 146 vom 6. 6. 1987, S. 66.
[4] ABl. L 159 vom 28. 6. 1994, S. 61.